

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Lonnerstadt
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 7. Juni 2021**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Lonnerstadt (nachfolgend „Gemeinde“) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof an der Goethestraße (§§ 2–7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

**ABSCHNITT 1
Allgemeines**

**§ 2
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder des Marktes Lonnerstadt, der verstorbenen Gemeindeglieder des Marktes Vestenbergsgreuth aus den Ortsteilen Frimmersdorf und Unterwinterbach, der verstorbenen, zur Kirchengemeinde Lonnerstadt gehörenden Gemeindeglieder der Stadt Höchststadt a. d. Aisch aus den Ortsteilen Sterpersdorf, Schwarzenbach und Lappach (sofern dies gewünscht wird),
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5

Bestattungspflicht

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Die schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens bis 7:00 Uhr des letzten Werktages vor der Bestattung oder Trauerfeier der Friedhofsverwaltung vorzulegen. ³Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen sind nur mit schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Bestattungspflichtig sind folgende Personen:
1. Die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner,
 2. die Kinder, die Eltern, bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 4. die Großeltern,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Geschwister,
 7. die Kinder der Geschwister der/des Verstorbenen,
 8. die Verschwägerten ersten Grades.
- (3) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(4) Verstorbene, die nicht binnen 8 Kalendertagen nach Feststellung des Todes und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer freien Grabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Der gemeindliche Friedhof ist während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften (mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind) zu verteilen, sonstige Waren aller Art, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Trauerfeier ruhestörende Arbeiten auszuführen;
5. zu rauchen oder zu lärmern;
6. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie abgetragene Erde und Abfälle an anderen als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
10. Gräber mit Folien oder Netzen abzudecken.

(4) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung, der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals (soweit sich diese auf die Ruhe und Würde des Friedhofes beziehen) haben alle Besucher Folge zu leisten.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) ¹Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung. ²Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) ¹Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. ²Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) ¹Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. ²Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) ¹Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) ¹Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) ¹Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. ²Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) ¹Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. ²Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. ³Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(10) ¹Die Särge dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. ²Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(11) Auf dem Friedhof müssen Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, aus biologisch-abbaubarem Material aus gepressten Naturfasern bestehen.

(12) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.

DRITTER TEIL

Grabstätten / Nutzungsrechte / Gestaltungsgrundsätze / Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 9

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ²In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
2. Familiengrabstätten (Familiengräber, § 12),
3. Urnengrabstätten (§ 13).

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) ¹In jedem regulären Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. ²In einem Tiefgrab (§ 14 Abs. 3) dürfen zwei Leichen übereinander beigesetzt werden. ³Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr.

§ 12 Familiengräber

(1) ¹Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von zwanzig Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. ³Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. ³Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) ¹Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. ²Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13

Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) ¹Urnengrabstätten sind

- a) die Urnengräber im Urnenfeld des Friedhofs (Absatz 2),
- b) die Urnenstätten zur Urnenbaumbestattung im südwestlichen Friedhofsteil (Absatz 3) und
- c) die Urnenstätten zur halbanonymen Urnenbaumbestattung im Urnenhain im nordöstlichen Friedhofsteil (Absatz 4).

²Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt. ³Ein vorheriges Nutzungsrecht kann insofern nicht begründet werden.

(2) ¹Ein Urnengrab besteht aus einem abgegrenzten Bereich im Urnenfeld des Friedhofs. ²In einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen bestattet werden.

(3) ¹Eine Urnenstätte zur Urnenbaumbestattung besteht aus einer im südwestlichen Friedhofsteil unter einem Baum in den Boden eingelassenen Röhre. ²Die Röhre wird mit einem Deckel verschlossen, auf welchem ein beliebig graviertes Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen angebracht wird. ³Jede Röhre darf höchstens eine Urne aufnehmen.

(4) ¹Eine Urnenstätte zur halbanonymen Urnenbaumbestattung besteht aus einem Bereich mit mehreren Urnenstätten um mehrere Bäume im nordöstlichen Bereich des Friedhofs. ²Nach Beisetzung der Urne ist die Urnenstätte als solche nicht mehr zu erkennen. ³Zwischen den Bäumen werden Stelen errichtet, auf welchen Schilder mit den Namen der Verstorbenen angebracht werden, welche in diesem Bereich bestattet sind.

(5) ¹Neben der Bestattung in Urnengrabstätten (Abs. 1 bis 4) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 12 Abs. 3) auch in Grabstätten nach §§ 11 und 12 beigesetzt werden. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. ³Es dürfen dabei nicht mehr als 2 Urnen pro Quadratmeter beigesetzt werden.

(6) ¹Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(8) ¹Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber und Familiengräber – mit Ausnahme der Begründung eines vorherigen Nutzungsrechts - für Urnengrabstätten entsprechend. ²Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | | |
|--|----------------|----------------|
| 1. Kinderreihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,20 m, | Breite: 0,60 m |
| 2. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | Länge: 2,00 m, | Breite: 1,10 m |
| 3. Familiengräber (§ 12): | Länge: 2,00 m, | Breite: 2,00 m |
| 4. Urnengräber im Urnenfeld (§ 13 Abs. 1 a): | Länge: 0,80 m, | Breite: 0,80 m |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt bei regulären Gräbern mindestens 0,90 m, bei Tiefgräbern mindestens 2,40 m.

ABSCHNITT 2 Nutzungsrechte

§ 15 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche oder juristische Person erwerben.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte bestatten zu lassen. ²Als Angehörige gelten die in § 5 Abs. 2 Ziffern 1 - 8 bezeichneten Personen. ³Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 16 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte

(1) ¹Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird in der Regel nur im Todesfalle vergeben. ²Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.

(2) ¹Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. ²Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. ³Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

(3) ¹Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. ²Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. ³Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. ⁴Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. ⁵Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) ¹Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. ²Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.

(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

(7) ¹Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. ²Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Gemeinde. ³Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.

§ 17

Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 5 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.

(3) ¹Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. ²Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.

§ 18

Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts

1) ¹Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. ²Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist nicht möglich.

(2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. ²In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.

ABSCHNITT 3

Gestaltungsgrundsätze

§ 19

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) ¹Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. ³Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. ⁴Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

(3) ¹Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m bei Erd- und 0,70 m bei Urnengräbern) nicht hinauswachsen. ²Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.

(4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. ²Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(5) ¹Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. ²Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.

(6) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

ABSCHNITT 4 Die Grabmäler

§ 20 Errichtung von Grabmälern

(1) ¹Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

³Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) ¹Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. ²Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 21 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Die maximale Höhe der Grabmäler beträgt:

- | | |
|---|--------|
| 1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1): | 0,80 m |
| 2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | 1,10 m |
| 3. bei Familiengräbern (§ 12): | 1,10 m |

(2) Die Grabeinfassungen (gemessen von Außenkante zu Außenkante) dürfen einschließlich der Grabmäler die in § 14 Abs. 1 genannten Ausmaße nicht überschreiten.

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

(1) ¹Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 23

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

²Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 24

Standssicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) ¹Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) ¹Stellt die Gemeinde Mängel in der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25

Entfernung der Grabmäler / Vernachlässigung von Grabstätten

(1) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(3) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(4) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(5) ¹Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. ²Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VIERTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem von der Gemeinde oder von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen.

FÜNFTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 27 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhezeiten

- (1) Die Mindestruhezeit für Erdbestattete beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Mindestruhezeit für Urnenbestattete und für bestattete Kinder unter 6 Jahren beträgt 15 Jahre.
- (3) Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.

§ 29 Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (3) ¹Ausgrabungen werden nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. ²Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.
- (4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.

SECHSTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 30 Alte Nutzungsrechte

- (1) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. ²Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 31 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 9),
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 27 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Ausgrabungen zuwiderhandelt (§ 29).

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lonnerstadt vom 20. Juni 1995 außer Kraft.

Lonnerstadt, 07.06.2021
Markt Lonnerstadt

gez.

B r u c k m a n n
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 1116 vom 18.06.2021